

AMBULANTE DIENSTE

NEWTICKER

Wohnstift-Kosten unter Umständen steuerlich absetzbar

Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen in einem Wohnstift leben, können die Kosten als „außergewöhnliche Belastung“ von der Steuer absetzen. Solange die Aufwendungen nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu dem medizinisch angebrachten Aufwand stehen, können diese ähnlich wie Krankheitskosten steuerlich mindernd geltend gemacht werden, entschied der Bundesfinanzhof (BFH) in München (AZ: VI R 20/12). Im konkreten Fall bekam damit eine behinderte und pflegebedürftige Frau im Wesentlichen recht. Sie wohnte in einem Seniorenwohnstift. Dieses bot eine 24-stündige „altengerechte Betreuung“, die unter anderem eine ständige Notrufbereitschaft und eine Grundpflege bei leichten vorübergehenden Erkrankungen beinhaltete. Zusätzlich hatte die Frau einen Pflegevertrag mit dem ambulanten Pflegedienst des Wohnstifts geschlossen. Das Finanzamt wollte die Wohnkosten nicht als „außergewöhnliche Belastungen“ anerkennen. Dem widersprach nun der BFH. Die Seniorin dürfe die Kosten steuermindernd geltend machen, vorausgesetzt, sie bewegten sich im üblichen Rahmen. Dabei sei nicht nur die Pflege, sondern auch die Unterbringungskosten anzurechnen. Eine krankheitsbedingte Unterbringung im Stift würde ebenso wie Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung gelten. Allerdings müsse der Bewohner die Aufwendungen um die Kosten kürzen, die in einer normalen Wohnung anfallen würden.

Preis würdigt demenzkompetente Pflegedienste

Deutsche Alzheimer Gesellschaft und DEVAP vergeben einen Preis für das beste Konzept zur Pflege und Betreuung von demenzkranken Menschen, sagte Renate Gamp, Vorsitzende des Deutschen Evangelischen Verbands für Altenarbeit und Pflege (DEVAP). „Wir freuen uns sehr, dass wir mit der Deutschen Alzheimer Gesellschaft eine bundesweit aktive Selbsthilfeorganisation mit ihrer Expertise als Kooperationspartner für die Ausschreibung gewinnen konnten.“ Teilnahmerechtig sind alle ambulanten Pflegedienste und Sozialstationen im Verbund der Diakonie Deutschland. Die drei überzeugendsten Ideen werden im Oktober im Rahmen des 8. Kongresses der Deutschen Alzheimer Gesellschaft prämiert. Mehr unter www.devap.info

Steuertipp

Bauabzugsteuer trifft auch Pflegedienste

Wer glaubt, dass Bauabzugsteuer nur Unternehmen der Baubranche betrifft, kann schnell in die Steuerfalle „Bauabzugsteuer“ tappen. Denn die Bauabzugsteuer müssen die Bauherren entrichten. Wird eine Bauleistung an einen Pflegedienst erbracht, ist dieser grundsätzlich verpflichtet, einen Steuerabzug einzubehalten.

VON ALEXANDER KRYS

Dortmund // Diese Pflicht zum Steuerabzug trifft alle unternehmerisch Tätigen und damit auch Pflegedienste, unabhängig davon ob sie als Einzelunternehmen, Personengesellschaft oder als Pflegedienst-GmbH betrieben werden. Bereits eine nur geringfügige unternehmerische Tätigkeit ohne Gewinnerzielungsabsicht reicht aus. Der Steuerabzug beträgt 15 Prozent der Bruttobausumme. Der Abzugsbetrag ist beim Finanzamt des Bauunternehmers anzumelden und dorthin abzuführen.

Nur Baumaßnahmen im unternehmerischen Bereich unterliegen dem Steuerabzug: Der Steuerabzug ist für alle Bauleistungen vorzunehmen, insbesondere für die Herstellung, Instandhaltung, Änderung und Beseitigung von Bauwerken (Ein- oder Mehrfamilienhäuser, Praxen, Pflegeeinrichtungen, aber auch Windkraftanlagen und feste Einbauten in Geschäftsgebäuden, z. B. Empfangstheken, Labor- oder OP-Ausrüstungen). Planungsarbeiten von Architekten und Statikern sowie Materiallieferungen gehören dagegen grundsätzlich nicht zu den Bauleistungen, für die ein Steuerabzug vorzunehmen ist. Auch für Baumaßnahmen an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder zur unentgeltlichen Nutzung überlassenen Gebäude fällt keine Bauabzugsteuer an. Bei Gebäuden, die sowohl zu eigenen Wohnzwecken als auch unternehmerisch genutzt werden, muss geprüft werden, ob die Bauleistung dem unternehmerischen oder nichtunternehmerischen Teil des Bauwerkes zugeordnet werden kann. Lässt sich eine Baumaßnahme eindeutig dem unternehmerischen Bereich zuordnen, ist der Steuerabzug vorzunehmen. Ist eine Zuordnung nicht möglich, ist die Bauleistung dem Zweck zuzuordnen, der überwiegt.

Beispiel: Der Inhaber eines ambulanten Pflegedienstes bewohnt in einem Mehrfamilienhaus eine Wohnung (150 Quadratmeter Nutzfläche) selbst, die anderen Wohnungen (350 Quadratmeter Nutzfläche) vermietet er. In 2014 lässt er die Fassade des Hauses sanieren.

Beispiel: Der Inhaber eines ambulanten Pflegedienstes bewohnt in einem Mehrfamilienhaus eine Wohnung (150 Quadratmeter Nutzfläche) selbst, die anderen Wohnungen (350 Quadratmeter Nutzfläche) vermietet er. In 2014 lässt er die Fassade des Hauses sanieren.



Foto: www.ingrumsauer.de

// Der Steuerabzug kann durch eine Freistellungsbescheinigung vermieden werden //

ALEXANDER KRYS

Da das Haus sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch genutzt wird und sich die Baumaßnahme nicht eindeutig zuordnen lässt, muss geprüft werden, welche Nutzung überwiegt. Dabei ist das Verhältnis der Nutzflächen ein geeigneter Prüfmaßstab. Das Haus wird danach zu 70 Prozent unternehmerisch und zu 30 Prozent nichtunternehmerisch genutzt. Damit überwiegt die unternehmerische Nutzung und es fällt Bauabzugsteuer an.

Bundesverband Medizintechnologie

BVMed kritisiert ambulante Versorgung

Berlin // Zunehmende Sorge bereitet dem Bundesverband Medizintechnologie (BVMed) die Versorgung von Patienten mit Hilfs- und Verbandsmitteln. Der BVMed-Vorstandsvorsitzende Dr. Meinrad Lugan nannte als Beispiele die Inkontinenz- und Dekubitus-Versorgung sowie die schlechte Situation der Versorgung chronischer Wunden im ambulanten Bereich.

„Die Gründe liegen in der Preisfokussierung und Sparwut der Gesetzlichen Krankenkassen zu Lasten der Patienten. Im Hilfsmittel- und Homecare-Bereich muss die Versorgungsqualität über Qualitätsstandards im Hilfsmittelverzeichnis verbindlich festgeschrieben und deren Einhaltung von den Krankenkassen kontrolliert werden. Zur Versorgungsqualität

gehört neben dem Produkt auch die Dienstleistung“, so der BVMed-Vorsitzende.

Lugan äußerte sich im Zusammenhang mit der angekündigten Qualitätsoffensive im Gesundheitssystem gegenüber Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe (CDU). Er war Gast einer Abendveranstaltung der BVMed-Mitglieder-versammlung Ende März in Berlin. Wichtig sei es, die Qualitätsoffensive auch auf den Hilfsmittel- und Homecare-Bereich auszudehnen. Hier müssten die Krankenkassen die Einhaltung von Qualitätsstandards stärker kontrollieren. Derzeit sei die Patientenversorgung durch die Preisfokussierung bei Ausschreibungen und Verträgen in vielen Fällen gefährdet, so der BVMed-Vorsitzende. (ck)

Für geringfügige Baumaßnahmen gibt es Erleichterungen: Keine Regel ohne Ausnahmen. Unternehmer, die nur Vermietungsleistungen erbringen, können Rechnungen oftmals ohne Steuerabzug bezahlen. Folgende Ausnahmen gelten:

- Wer nicht mehr als zwei Wohnungen vermietet, muss keine Bauabzugsteuer zahlen. Dabei spielt es keine Rolle, ob neben der Vermietung weitere unternehmerische Tätigkeiten unternommen werden.
- Wer mehr als zwei Wohnungen oder Gewerberäume vermietet, aber nur umsatzsteuerfreie Vermietungsleistungen erbringt, muss keinen Steuerabzug vornehmen, soweit die in einem Kalenderjahr von demselben Bauunternehmer zu erbringenden Leistungen voraussichtlich nicht mehr als 15.000 Euro betragen. Dabei kommt es nur auf die in einem Kalenderjahr erbrachten Leistungen, nicht jedoch auf die getätigten Zahlungen an.
- Für Unternehmer, die nicht nur umsatzsteuerfreie Vermietungsleistungen erbringen, gilt nur eine Bagatellgrenze in Höhe von 5.000 Euro. Die geringere Freigrenze gilt auch für ambulante Pflegedienste, da diese nicht nur umsatzsteuerfreie Vermietungsleistungen erbringen, sondern auch mit ihren Pflegeleistungen unternehmerisch tätig werden. Selbst wenn nur umsatzsteuerfreie Pflegeleistungen erbracht werden, ist die Freigrenze von 5.000 Euro zu beachten.

Beispiel: Die Inhaberin eines Pflegedienstes vermietet drei Wohnungen. Im Jahr 2014 lässt sie in einer Wohnung für 4.000 Euro zuzüglich 760 Euro Umsatzsteuer neue Fenster einsetzen. Zudem lässt sie Reparaturarbeiten am Dach vornehmen. Da-

für fallen 8.000 Euro zuzüglich 1.520 Euro Umsatzsteuer an. Weitere Bauleistungen wird die Pflegedienstinhaberin von den beiden Firmen 2014 voraussichtlich nicht in Anspruch nehmen. Keine der beiden Firmen legt ihr eine gültige Freistellungsbescheinigung vor.

Die Pflegedienstinhaberin vermietet mehr als zwei Wohnungen. Damit muss sie grundsätzlich Bauabzugsteuer einbehalten. Da sie neben der umsatzsteuerfreien Vermietung auch mit ihren Pflegedienstleistungen unternehmerisch tätig wird, gilt für sie nur eine Freigrenze von 5.000 Euro pro Kalenderjahr für von demselben Bauunternehmer bezogene Leistungen. Die Inhaberin des Pflegedienstes kann daher an den Bautischler das Gesamtentgelt in Höhe von 4.760 Euro in voller Höhe überweisen. Von der Rechnung der Dachdeckerfirma sind dagegen 1.428 Euro (15 Prozent von 9.520 Euro) Bauabzugsteuer einzubehalten und an das Finanzamt des Bauleistenden abzuführen.

Tipps: Der Steuerabzug kann durch eine Freistellungsbescheinigung vermieden werden. Unabhängig von der Höhe der erbrachten Bauleistung gilt: Legt der Bauleistende vor der Zahlung der Rechnung eine gültige Freistellungsbescheinigung vor, darf der Rechnungsbetrag in vollem Umfang an den Bauunternehmer ausbezahlt werden. Doch Vorsicht: Die Finanzverwaltung kann eine einmal erteilte Freistellungsbescheinigung widerrufen. Bauherren sollten daher stets prüfen, ob eine ihnen vorgelegte Bescheinigung noch gültig ist. Dazu kann eine Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) vorgenommen werden.

□ Alexander Krys, Steuerberater im ETL ADVISION-Verbund aus Dortmund, Fachberater für den Heilberufbereich (IFU/ISM gGmbH), spezialisiert auf Steuerberatung in der Pflegebranche. Kontakt: ETL.ADMEDIO.Dortmund@etl.de; admedio-dortmund@etl.de; www.admedio-dortmund.de

Wohngemeinschaften in Baden-Württemberg

Altpeter will 8er-Regelung aufweichen

Stuttgart // Bei der Anhörung des Sozialausschusses im baden-württembergischen Landtag zum neuen Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) hat Sozialministerin Katrin Altpeter (SPD) eine zusätzliche Variante für die ambulant betreuten Wohngemeinschaften ins Spiel gebracht. Sie könne sich vorstellen, im Gesetzentwurf unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zur WG mit acht Pflegebedürftigen (8er-WG) eine weitere Variante mit bis zu zwölf Personen aufzunehmen. „Am Herzstück des neuen Heimrechts, der sogenannten 8er-WG, wird nicht gerüttelt. Offenkundig müssen aber manche Träger noch von diesem ambitionierten und innovativen Pflegemodell überzeugt werden.“ Sie sei deshalb bereit, als weitere Variante neben der 8er-WG

auch Wohngemeinschaften mit bis zu zwölf Personen unter engen Voraussetzungen zuzulassen. Dazu gehörten z.B. eine höhere fachliche Qualifikation der Betreuungskräfte und eine Ausweitung ihrer Präsenzzeit, aber auch höhere bauliche Standards wie – in der Regel – Einzelzimmer mit eigenen Sanitärräumen.

Altpeter: „Ich bin zu Kompromissen bereit, aber nicht um den Preis einer Dumpingpflege. Ich betrachte es als meine wichtigste Aufgabe zu gewährleisten, dass pflegebedürftige Menschen eine gute Pflege und Betreuung erhalten, in den Wohngemeinschaften wie in den Pflegeheimen.“ Seit längerem fordern vor allem Trägerverbände, ambulant betreute Wohngemeinschaften zuzulassen, in denen mehr als acht Pflegebedürftige wohnen. (ck)